

## ZUSAMMENFASSUNG

Derzeit gibt es nur ein Kernkraftwerk in Ungarn, das KKW Paks, bestehend aus vier WWER 440/V-213 Druckwasserreaktoren, im Besitz und betrieben von MVM Paks NPP Ltd. (PA Zrt.). Diese vier Einheiten produzieren rund die Hälfte des im Land erzeugten Stroms. Um diesen Anteil zu halten, sieht die Energiestrategie der Republik Ungarn den Bau von zwei neuen Reaktorblöcken am Standort Paks vor.

In Übereinstimmung mit Artikel 3 der Espoo-Konvention und Artikel 7 der Richtlinie 2011/92/EU hat die Republik Ungarn (die zuständige ungarische Behörde ist Del-dunántúli Környezetvédelmi, Természetvédelmi és Vízügyi Felügyelőség (Aufsichtsbehörde für Umweltschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft Süd-Transdanubien)) im März 2013 Dokumente in Bezug auf das Projekt „Implementierung neuer Kernkraftwerksblöcke am Standort Paks“ an Österreich übermittelt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) antwortete, dass die Republik Österreich an der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) teilnehmen wird, da das vorgeschlagene Projekt erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen haben könnte.

Innerhalb der UVP wurde ein Scoping-Bericht erstellt, um festzulegen, welche Daten der Projektwerber (MVM Ungarische Elektrizitätswerke AG) im nächsten Schritt des UVP-Verfahrens, der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE), vorlegen muß. Der Scoping-Bericht wurde in Österreich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden zur weiteren Behandlung nach Ungarn geschickt. Zusätzlich wurde vom BMLFUW eine Fachstellungnahme zur Überprüfung des UVP Scoping-Berichts in Auftrag gegeben, um zu beurteilen, ob der vom UVP Scoping-Bericht vorgeschlagene Inhalt für die UVP ausreichend ist, um die Sicherheit des Projekts und das potenzielle Risiko für Österreich zu bestimmen. Die für die UVE erforderlichen Themen wurden Ungarn übermittelt, damit diese bei der Erstellung der UVE berücksichtigt werden.

Gemäß den Artikeln 2 und 4 der Espoo-Konvention hat Ungarn im April 2015 die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) übermittelt, die erstellt wurde, um die Auswirkungen der geplanten Kernkraftwerkstechnik auf die Umwelt zu identifizieren und zu bewerten. Die Studie wurde von MVM ERBE ENERGETIKA Engineering Company Limited und ihren Subunternehmern für die Projektgesellschaft MVM Paks II Zrt verfasst.

Das Umweltbundesamt wurde vom BMLFUW beauftragt, die Erstellung einer Fachstellungnahme zur UVE zu koordinieren. Das Umweltbundesamt beauftragte ENCO mit der Erstellung dieser Fachstellungnahme. Das Ziel der Fachstellungnahme war, zu untersuchen, ob die in der UVE vorhandenen Informationen ausreichend sind, die möglichen Risiken für Österreich zu bestimmen, sowie zu prüfen, ob die in der „Fachstellungnahme zum UVP-Scoping-Bericht“ enthaltenen österreichischen Kommentare berücksichtigt wurden.

Im Anschluss an die Überprüfung der UVE wurde eine Reihe von Fragen identifiziert, für deren Verständnis weitere Gespräche und/oder Klarstellungen notwendig waren. In diesem Zusammenhang wurde ein Konsultationstreffen unter Beteiligung der ungarischen und österreichischen ExpertenInnen am 24. Sep-

tember 2015 in Wien organisiert. Alle identifizierten Probleme wurden angesprochen und die meisten (siehe unten) der spezifischen Fragen ausführlich beantwortet. Die Beantwortung der von österreichischen ExpertenInnen aufgeworfenen Fragen wird in Kapitel 1 dieses Berichts dokumentiert. Kapitel 2 enthält die aus den Diskussionen gezogenen Schlussfolgerungen und die Empfehlungen.

Obwohl die Fragen beantwortet wurden (zumindest in dem Umfang, in dem dies den ungarischen ExpertenInnen mit den zum Zeitpunkt des Konsultationstreffens verfügbaren Daten und Informationen möglich war), ist Österreich der Ansicht, dass vier der Fragen weitere Klarstellungen und Diskussion rechtfertigen würden, sei es, weil einige der erforderlichen Informationen zum Zeitpunkt des Konsultationstreffens nicht vorlagen oder bestimmte Analysen erst abgeschlossen werden müssen. Es wird empfohlen, dass diese Fragen im Laufe der nächsten Sitzungen behandelt werden, die unter dem „Bilateralen Abkommen“ (vgl. BGBl. Nr. 454/1987) regelmäßig stattfinden. Diese Fragen sind:

- Die Ergebnisse der PSA, sowohl die CDF und LERF Werte als auch die Modellierung eines schweren Unfalls, dominierende Sequenzen usw., sollten vorgelegt werden, wenn diese zur Verfügung stehen;
- Der Quellterm für die Freisetzungen bei schweren Unfällen, einschließlich des schwersten Falls des Containment Bypasses, sollte zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen unter Verwendung eines solchen Quellterms und die in Österreich zu erwartenden Dosen (auch für den Ingestionspfad, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der österreichischen Nahrungsmittelkette) sollten vorgelegt werden;
- Die Auswirkungen auf die Umwelt (und vor allem auf das österreichische Staatsgebiet) im kritischsten Fall, wenn ein schwerer Unfall alle Einheiten am Standort betrifft und zu einer kritischen Freisetzung aus allen Einheiten führt (d.h. Quellterm aus allen Einheiten gleichzeitig), sollten ausgewertet und dargestellt werden;
- Die Gesamtmenge (Maximalmenge) von RA und AB, die am Standort Paks für den Fall, dass alle Einheiten in Betrieb sind, gelagert werden kann.

Außerdem möchte Österreich der Republik Ungarn empfehlen, in seiner, derzeit in Ausarbeitung befindlichen, Nuklearsicherheitsnorm als zwingende Voraussetzung für die Planung von Paks II festzusetzen, dass jeder schwere Unfall, der zu Freisetzungen in einer Größenordnung führen könnte, die österreichisches Gebiet beeinträchtigen könnte, praktisch bereits in der Planungsphase ausgeschlossen wird. Österreich schlägt vor, dass die Diskussion über die spezifischen Anforderungen in der Nuklearsicherheitsnorm während eines der nächsten Treffen im Rahmen des „Bilateralen Abkommens“ stattfindet.

Obwohl die spezifischen Fragen im Allgemeinen von Ungarn während der Konsultationssitzung beantwortet wurden, schlägt Österreich vor, sowohl aufgrund des besonderen Interesses und/oder Schwerpunkts, aber auch weil neue Erkenntnisse, Einsichten und/oder Analyseergebnisse zur Verfügung stehen werden, dass diese bei künftigen Sitzungen im Rahmen des „Bilateralen Abkommens“ wieder erörtert werden. Die betreffenden Punkte sind:

- Die Ergebnisse der noch laufenden Analyse der Seismizität für den Standort Paks einschließlich der PSHA;
- Die Ergebnisse der IAEA-Überprüfung des Notfallplans (EPREV Mission);
- Die Masse/Geschwindigkeit des Flugzeugs, das als Bemessungsgrundlage in der Abschätzung der Auswirkungen eines Flugzeugabsturzes verwendet wird;
- Die gewählte Lösung für die alternative Wärmesenke für das KKW Paks II;
- Die Tabellen für die Ausbreitung/Dosis von Radioaktivität in Abschnitt 2.3.5 der UVS;
- Der zukünftige Betreiber für Paks II, sobald ein solcher Beschluss gefasst worden ist;
- Art und Menge von RA und AB nach schweren Unfällen, sobald der Vorläufige Sicherheitsbewertungsbericht vorliegt.

Eine Schwierigkeit in der Fachstellungnahme der österreichischen ExpertInnen hängt mit der Tatsache zusammen, dass die während der Konsultationssitzung verwendeten Präsentationen nicht zur Verfügung gestellt wurden. Obwohl darauf hingewiesen wurde, dass die ungarischen Experten die Präsentationen übergeben werden, ist das bis jetzt nicht geschehen. Dies schränkt die Möglichkeiten der österreichischen Experten ein, die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen präzise zu dokumentieren.